

Pflegeeltern / Tageseltern

Die kantonale Pflegekinder-Verordnung schreibt vor, dass Tages- und Pflegeverhältnisse im Auftrag der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde durch das Kinder- und Jugendzentrum beaufsichtigt werden. Die Aufsicht überprüft, ob die von der Verordnung vorgeschriebenen Voraussetzungen zur Aufnahme und Betreuung eines Tages- oder Pflegekindes erfüllt sind. Es findet jährlich mindestens ein Besuch statt. Im Rahmen dieser Besuche haben Sie als Tages- oder Pflegeeltern auch Anspruch auf Beratung und Begleitung.

Kinder tageweise betreuen

Als Tagesfamilie betreuen Sie eines oder mehrere Kinder tagsüber an bestimmten Tagen oder während der ganzen Woche. Betreuen Sie Kinder mindestens 25 Stunden pro Woche, besteht eine gesetzliche Meldepflicht. Die Tagesbetreuung von verwandten Kindern ist nicht meldepflichtig.

Kinder wochenweise betreuen

Als Wochenpflegefamilie übernehmen Sie unter der Woche die volle Betreuung eines oder mehrerer Kinder, das Kind übernachtet auch bei Ihnen.

Das Wochenende verbringt es bei den Eltern. Pflegeeltern, die ein Kind – auch ein verwandtes – in Wochenpflege nehmen, brauchen dazu eine Bewilligung der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde.

Kinder dauernd betreuen

Als Dauerpflegefamilie lebt das Kind dauernd in Ihrer Familie und nicht mehr bei den Eltern. Es besucht die Eltern regelmässig oder gelegentlich. Pflegeeltern, die ein Kind – auch ein verwandtes – in Dauerpflege nehmen, brauchen dafür eine Bewilligung der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde.

Sollten Sie interessiert sein, ein Kind in Ihrer Familie aufzunehmen oder Fragen zu den Voraussetzungen und Richtlinien haben, können Sie sich an die für Sie zuständige Tages- und Pflegekindbetreuerin/Vermittlerin, Frau Albenita Salihi, Tel. 044 852 37 56, an das Kinder- und Jugendzentrum (kjz) für den Bezirk Bülach und Dielsdorf in Dielsdorf, Tel. 043 259 81 50, oder an die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde KESB Dielsdorf, Tel. 044 855 22 33, wenden.

Zuständige Abteilung

[Soziales](#)